

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-53015](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-53015)

Blätter für Stadt und Land.

Beiblatt zur Oldenburger Zeitung.

Erscheint wöchentlich einmal in 2/3 Bogen. Der Pränumerationspreis für das Vierteljahr dieser Blätter allein ist 18 Grote Cour., mit der Oldenburger Zeitung zusammen genommen 48 Grote. — Alle Postämter nehmen Bestellungen an.

Sonntag, den 27. April.

1851.

N^o 17.

Das Ministerium v. Büttel u. und der Landtag.

Es liegt in der Natur der Sache, daß in Staaten, welche plötzlich von dem patriarchalischen Regimente zu einer constitutionellen Verfassung übergehen, die beiden Staatsgewalten nicht leicht mit gegenseitigem Vertrauen ihre gesetzgeberische Thätigkeit beginnen. Die Verhandlungen mit unsern Landtagen haben auch bei uns kein erfreuliches Bild des Zusammenwirkens gegeben, was insbesondere auch noch der Zeit zuzuschreiben, in welcher unser Staatsgrundgesetz entstanden ist. Zu verkennen ist indessen nicht, daß neuerdings gegen früher ein etwas besseres Verhältniß eingetreten war, wie auch die wichtigen Gesetze, welche zwischen dem allgemeinen Landtage und der Staatsregierung vereinbart wurden, beweisen. Diese sind das Ablösungsgesetz, die Gesetze über Ablösung der Berechtigungen des Staats, wegen Abänderung der Gesetze über Desertion, wegen Entschädigung für aufgehobene Abgabefreiheit, für aufgehobene Zwangs- und Bannrechte der Mühlen und das Gesetz über einige abändernde Bestimmungen zu dem Entschädigungsgesetze vom 14. Oct. 1849. Der Vorwurf, daß nur wenig erreicht sei, welcher dem Landtage und der Staatsregierung gemacht wird, ist hiernach nicht begründet; das Grundeigenthum ist den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes gemäß schon jetzt von den drückendsten Fesseln befreit. Wesentlich fehlen nur noch das Gesetz wegen Aufhebung der Lehne und Fideicommissen, so wie die nach Art. 57. des Staatsgrundgesetzes über die Theilbarkeit des Grundeigenthums zu erwartenden Vorschriften. Die letztern Gesetze würden an die Provinziallandtage zu bringen gewesen sein.

Die bedeutendsten nicht erledigten Vorlagen bil-

deten das Organisationsgesetz, die Vorschläge über die Ausscheidung des Kronguts und das Budget.

Daß der Bericht über den am 17. Januar vorgelegten Entwurf, die Organisation der Staats- und Gemeindebehörden betreffend, erst am 24. März auf die Tagesordnung gekommen ist, erklärt sich durch den zur Berichterstattung gewählten elfköpfigen Ausschuß und dadurch, daß anscheinend Manche wenig geneigt waren, den Entwurf schlüssig zu berathen. Der Entwurf, welcher die Konsequenzen der staatsgrundgesetzlichen Vorschriften zog und von dem Bestehenden nur wenig aufrecht erhielt, ist verschieden beurtheilt.

Ob, abgesehen von jenen Vorschriften, eine so tiefgreifende Organisation vielleicht zugender sich hätte machen lassen? ist eine hier nicht zu beantwortende Frage. Der allgemeine Landtag hat übrigens den Entwurf, der sich als ein in sich geschlossenes Ganzes darstellt, in allen wesentlichen Beziehungen gutgeheißen, und schwerlich werden auch die in demselben betretenen reformatorischen Bahnen sich so leicht durch bessere ersetzen oder gar ganz wieder beseitigen lassen.

Die Ausscheidung des Kronguts, welche endlich am 24. März nach langen und mühseligen Verhandlungen bis zur Vorlage des Gesetzentwurfes gediehen war, hätte, zumal der Großherzog in allen wichtigen Fragen der Majorität des Landtags nachgegeben, zu Stande kommen können und müssen. Der Antrag der Abgeordneten Vöckel, Mölling und Genossen, daß das Krongut erst dann ausgeschieden werden möge, wenn das Finanzgesetz festgestellt sei, hat die Ausscheidung nochmals in Frage gestellt. Dieser am 26. März gestellte Antrag, welcher mit dem Budget in keinem Zusammenhange stand



und nur als Keil dienen sollte, ist nicht zur Berathung gekommen. Er wurde verschleppt und sollte anscheinend verschleppt werden, worauf schon die Verweisung an die Abtheilungen statt an den Kronzugs-Ausschuß deutete. Was für Folgen es haben kann, daß eine Vereinbarung nicht erreicht worden ist, welche als Ausführung eines integrierenden Theils des Staatsgrundgesetzes mit zu dessen wesentlichen Bedingungen gehört und welche der Großherzog seiner Seite in aller Weise erleichtert hatte, das steht dahin.

Die Verhandlungen über den Voranschlag der Zentral-Ausgaben und wesentlich die über das Militärbudget haben zu einem Conflict mit dem Landtage und zur Entlassung des Ministeriums geführt. Da diese wichtige Angelegenheit sehr verschieden beurtheilt wird, da man theils dem Landtage, theils dem Ministerium es zum Vorwurfe macht, daß diese Frage keine andere Lösung gefunden, so muß man zur richtigen Würdigung derselben die Stellung, welche das Ministerium überhaupt seit seinem Eintritte rücksichtlich der Militärfrage eingenommen hatte, ins Auge fassen.

Als das Ministerium v. Büttel ic. im Dezember 1849 die Leitung der Staatsgeschäfte übernahm, fand es eine auf den Beschluß der Nationalversammlung vom 15. Juli 1848 begründete und nach Verhandlungen mit dem vereinbarenden Landtage ins Leben getretene Formation vor, welche, mit Rücksicht auf die zweiprozentige Leistung und die angeordnete Originalreiterstellung, zu einer Bildung von vier Linien-Bataillons, einem leichten Bataillon und einem Reiterregiment von vier Schwadronen außer dem Artillerie-Corps geführt hatte. Der vereinbarenden Landtag hatte wesentlich zur Ausführung der, auch das Reiterregiment umfassenden Formation in der 104. Sitzung eine Anleihe von 200,000 fl bewilligt.

Nach dem Voranschlage für das Jahr 1850 ward von dem Ministerium davon ausgegangen, daß in der Hoffnung, daß bei der endlichen Regelung der deutschen Wehrverfassung eine Ermäßigung der 1848 geforderten 2 Prozent eintreten werde, thatsächlich auf das Leistungsverhältniß von $1\frac{1}{2}$ Proz. der alten Bevölkerung zurückgegangen werden könne, daß in-

läufig zu erhalten seien, um, wenn ein maßgebendes Verhältniß von der Bundesgewalt festgestellt sei, mit Leichtigkeit und ohne neue Opfer den Verpflichtungen nachkommen zu können.

Eine Vereinbarung über den Voranschlag für 1850 kam nicht zu Stande und ward in der Mitte des Jahrs 1850, in Berücksichtigung der Verhandlungen bei dem zu der Zeit vertagten Landtage, um noch eine weitere Ermäßigung der Militärkosten eintreten lassen zu können, eine neue Formation angenommen, nach welcher von der vorhandenen Militär-Formation ein Infanterie-Bataillon, eine Compagnie des leichten Bataillons und eine Escadron des Reiter-Regiments eingehen konnten. Die $1\frac{1}{2}$ prozentige Leistung nach der alten Bundesmatrikel von 1819 und die vor dem Beschlusse der Nationalversammlung vom 15. Juli 1848 geltenden Bestimmungen waren factisch die Basis der neuen Formation, allein mit der Ausnahme, daß die einmal rechtlich begründete Original-Reiterstellung beibehalten wurde.

Es war somit eine ganz bedeutende Reduction eingetreten und ist in der Begründung zum Voranschlage für 1851 nachgewiesen, daß dieselbe auch eine erhebliche Minderausgabe zur Folge gehabt haben würde, wenn nicht für 1851 29,000 fl Einnahmen (wesentlich die bereits 1850 ordnungsmäßig vereinnahmten Beiträge der freien Städte) weniger abzuziehen gewesen wären und wenn nicht der Voranschlag außerordentliche Ausgaben zum Belaufe von 32,000 fl aufgewiesen hätte. Daß die Reduction nicht sofort für 1851 eine Ermäßigung der Militärausgaben zur Folge haben konnte, war in den vorliegenden besondern Verhältnissen begründet.

Bei den Verhandlungen über den Voranschlag für das Jahr 1851 und insbesondere in den Berichten des Ausschusses machten sich verschiedene Richtungen geltend. Einmal sollten Ersparungen eintreten, und dann sollten neue militärische Ansichten, neue Grundsätze zur Geltung gebracht und damit, wenn auch unabsichtlich, der Staatsregierung die rechtliche Basis entzogen werden, welche sie seither festgehalten hatte. Wie 1850, so ward auch jetzt auf Ermäßigungen gedrungen und ein Principienstreit eröffnet, welcher in seiner Consequenz zu

dem Antrage auf gänzliche Abschaffung des Militärs hätte führen können. Nach den Verhandlungen vom 3. und 6. v. M. ward die für das Bundescontingent veranschlagte Ausgabe von 296,806 ₰ auf 255,346 ₰ durch Beschlüsse des Landtags erniedrigt und die Einnahme von 5136 ₰ auf 6376 ₰ erhöht. Die Prinzipienfragen wurden nach den Anträgen des Ausschusses vom Landtage gegen die Staatsregierung entschieden.

Durch die nach einem Beschlusse des Landtags versuchten Conferenzverhandlungen ward die Staatsregierung veranlaßt, ihre Erklärung über den Voranschlag direct an den Landtag zu bringen, und giebt der folgende Eingang des Schreibens der Staatsregierung vom 23. v. M. einen klaren Aufschluß über die Absicht des Ministeriums. Der Eingang des Schreibens lautet:

Das Staatsministerium sieht sich durch die gegenwärtige Sachlage sowohl im Allgemeinen, als insbesondere rücksichtlich der über den Voranschlag zur Zeit ausgesprochenen verschiedenen Ansichten zu folgender ergebenster weiterer Erklärung veranlaßt.

Die Staatsregierung erkennt es an, daß sie bei dem allgemeinen Landtage bei manchen und wichtigen Vorlagen diejenige Stütze gefunden, welche allein zu einer Förderung der Interessen des Landes führen kann. Durch die bereits vereinbarten und vielleicht noch in Aussicht stehenden Gesetze ist der Weg angebahnt, um in Wirklichkeit das Ziel zu erreichen, welches das Staatsgrundgesetz vorseichnet. Die Staatsregierung ist auch ihrerseits sich bewußt, daß sie nur das Wohl des Landes im Auge und überzeugungsmäßig den Weg eingeschlagen hat, um dasselbe nach Kräften zu fördern.

Von der größten Bedeutung für das Land ist es nun aber unbestritten, daß die Grundlage eines Finanzgesetzes gewonnen werde, da insbesondere erst mit diesem die konstitutionelle Regierungsform nach dieser wichtigen Seite hin ihre praktische Bedeutung erhält und es möglich wird, mit den Provinziallandtagen an die Förderung der materiellen Interessen in der Weise zu gehen, wie vom Lande und der Staatsregierung gewünscht wird.

Ein mit einem Finanzgesetze verbundener Schluß des allgemeinen Landtages, ein regelmäßiger Verlauf der Verhandlungen hat unter den gegenwärtigen Umständen aber eine noch größere, eine allgemeinere Bedeutung, indem dadurch allein eine weiter gesicherte Grundlage für unsere Staatsverfassung gewonnen wird, für deren Befestigung es wesentlich darauf ankommt, über die nächste Gegenwart hinaus zu gelangen. Denn man darf sich nicht verhehlen, daß wenn bei der jetzigen Lage der Dinge kein Finanzgesetz zu Stande kommt, wenn mithin ein Konflikt nochmals zu Erschütterungen führen sollte, für das Land und die Verfassung die nachtheiligsten Folgen

zu befürchten sind, die möglicherweise ihre Wirkungen selbst auf Gesetze äußern können, welche zur Ausführung des Staatsgrundgesetzes erlassen sind. Die Staatsregierung, welche bei allen Gesetzesvorlagen den Beweis gegeben, daß es ihr Ernst damit ist, den allgemeinen Grundsätzen des Verfassungsgesetzes Geltung zu verschaffen, kann mithin nur davon ausgehen, daß wenn die drohenden Gefahren erkannt sind, auch die Mittel nicht fehlen werden, sie abzuwenden.

Die Staatsregierung hat in den Voranschlag nur solche Ausgaben aufgenommen, welche zur Erfüllung der dem Staate obliegenden Verpflichtungen und Aufrechthaltung seiner Existenz erforderlich sind, und daß die Mittel dazu bewilligt werden müssen, darin wird der allgemeine Landtag unbezweifelt mit ihr einverstanden sein. Bei der im Allgemeinen günstigen Lage unseres Landes können die veranschlagten Beträge ohne Druck getragen werden. Die Staatsregierung heßt und wünscht daher eine Verständigung und sie glaubt, daß auf diesem Boden ein völliges Einverständnis über die einzelnen noch nicht bewilligten Positionen erreicht und über die Geldfrage der Bruch vermieden werden kann.

Das Ministerium wollte hiernach in den beiden vom Landtage verfolgten Richtungen — in der Geldfrage und dem Prinzipienstreite —, wie das auch zum §. 18. des Voranschlags in jenem Schreiben vom 23. v. M. weiter ausgeführt war, eine Vermittlung versuchen, und es machte aus dem Zustandekommen derselben, wie auch nach früheren Erklärungen nicht bezweifelt werden konnte, deutlich genug eine Cabinetsfrage.

Bei den Verhandlungen in der Sitzung vom 4. April war es die Geldfrage, welche die Opposition aus begrifflichen Gründen vorzugsweise hervorhob, ohne daß nur entfernt dem, was von Seiten des Ministeriums seither geschehen, Rechnung getragen wurde. Obgleich es sich, neben der vorgeschlagenen Ermäßigung der Ausgaben, wesentlich um ein nach keiner Seite hin präjudicirendes Abkommen für das Jahr 1851, so wie um ein vorläufiges Ruhenlassen der Kämpfe über Prinzipien; obgleich es sich um die Grundlage für das Finanzgesetz und die Berufung der Provinziallandtage handelte, worauf das Regierungsschreiben unzweideutig hingewiesen hatte, so vermochte das doch nicht die Opposition zu bestimmen, die zur Vermittelung gebotene Hand anzunehmen. Die Entscheidung über das Budget war eine rein politische Frage geworden und hatte wesentlich durch das Verhalten des Landtages diesen Charakter annehmen müssen,

indem nur so bei den vielen verschiedenen Ansichten über die Grundlage des Voranschlags vorläufig der Prinzipienstreit zu beseitigen war. Deshalb konnte und sollte, wie ausgesprochen, auch ein näherer Nachweis über die Verwendung der geforderten 27,000 R in Voraus nicht gegeben werden, indem damit von neuem das Feld zu betreten gewesen wäre, welches die Staatsregierung eben verlassen wollte und mußte, um möglicher Weise zu einer Verständigung zu gelangen. In der Politik muß in der Regel die Zweckmäßigkeitfrage den Ausschlag geben und nur ein sehr enger Gesichtskreis oder eine besondere Absicht konnte auf die immerhin doch zweifelhafte Rechtsfrage führen, so wie die Geldfrage in den Vordergrund treten lassen.

Die Wähler sind gegen das Ministerium gefallen und die nächste Zukunft wird lehren, ob die Majorität des Landtags Recht gehabt, wenn sie es von neuem zu einem Bruche kommen ließ. Um die Männer, die nun abgetreten sind, handelt es sich dabei nicht; sie sind zu ersetzen. Ob es aber möglich sein wird, eine bessere oder auch nur dieselbe Politik zu verfolgen, das ist eine Frage, die man wohl nicht so leicht bejahen möchte.

Die Militärfrage wird, so lange nicht von der Bundesgewalt ein Normaletat festgestellt ist, vielleicht stets die Veranlassung von Mißhelligkeiten zwischen der Staatsregierung und dem Landtage bleiben, doch wird der Wunsch, das Militärbudget auf die Summe, welche es vor 1848 aufwies, zurückzuführen, nie zu erreichen sein, welche Männer auch das Ministerium bilden werden.

Das ein Stillstand oder eine Bögerung im Ausbau unserer gesammten Verfassung, in der Einführung der dringend begehrten Gesetze, wie zur Regulirung der Grundsteuer-Verhältnisse u. s. w., so wie in der Förderung der materiellen Interessen eintreten muß, ist eine nothwendige Folge des Beschlusses des Landtages, indem er die dargebotene Vermittelung zurückwies. Insbesondere wird, was die letzte Rücksicht betrifft, die Braker Chaussee nun wohl nicht in der beabsichtigten Weise vollendet werden können, die Hasenanlagen in Elsfleth und Brake, der Canalbau zwischen der Barfelder und

Sagter Ems, so wie die weitere Begründung von Behncolonien, werden unterbleiben müssen, da es sich zunächst wahrscheinlich nur darum handeln kann, die Staatsmaschine in Gang zu erhalten und an ein Vorwärts nicht zu denken sein wird. Bei dem nicht ungünstigen Stande der Finanzverhältnisse des Herzogthums haben, trotz des Eintrittes der neuen schwierigen Verhältnisse seit dem Jahre 1848, noch keine neue Steuern ausgeschrieben zu werden brauchen, und trotz der Kriegsjahre ist die Schuld des Staats nur unerheblich vermehrt. Die Mittel zur Ausführung jener Anlagen würden daher ohne Druck aufzubringen gewesen sein. Ob noch mehr als das Ungeordnete in Frage gestellt werden wird, muß die Zukunft lehren, doch kann der Blick auf die Erfahrungen der Neuzeit in manchen Staaten die Befürchtungen, welche ausgesprochen sind, keineswegs so grundlos erscheinen lassen, als sie vielfach dargestellt worden.

Oldenburg, 25. April. Sicherm Vernehmen nach wird das noch einstweilen fortsetzende Staatsministerium den Staatsgerichtshof einsehen. Die auswärtigen Mitglieder sind aufgefordert, dazu hieher zu kommen.

Die höhere Webeschule zu Elberfeld. — Eine der zweckmäßigsten Anstalten, welche wir zur Erlangung der Vorkenntnisse für den Fabrikbetrieb besitzen, dürfte die städtische höhere Webeschule zu Elberfeld sein. Schreiber dieses, welcher dieselbe persönlich kennen gelernt hat, fühlt sich verpflichtet, darauf aufmerksam zu machen. Obgleich erst seit etwa sechs Jahren bestehend, hat sie bereits eine ziemliche Anzahl von jungen Männern gebildet, welche im In- und Auslande ein Unterkommen gefunden, oder sich selbständig etablirt haben. Sie gewährt einen umfassenden theoretischen und praktischen Unterricht in allen Gattungen von Webewaaaren. Die Anstalt besteht durch einen ansehnlichen Zuschuß aus städtischen Mitteln. Der ganze Kostenaufwand für einen vollständigen Coursus beträgt daher nicht mehr als 120 R . In einem Jahre kann derselbe bei mäßigen Fähigkeiten durchgemacht und ein junger Mann vollständig ausgebildet werden. Seit Kurzem ist auch eine Zeichenschule damit verbunden, welche für einen Beitrag von $2\frac{1}{3}$ R für 2 Stunden täglich benützt werden kann. Die Anstalt ist mit Webestühlen und allen andern Unterrichtsmitteln vorzüglich ausgestattet.

Blätter für Stadt und Land.

Beiblatt zur Oldenburger Zeitung.

Erscheint wöchentlich einmal in $\frac{1}{2}$ Bogen. Der Pränumerationspreis für das Vierteljahr dieser Blätter allein ist 18 Grote Gour., mit der Oldenburger Zeitung zusammen genommen 48 Grote. — Alle Postämter nehmen Bestellungen an.

Sonntag, den 4. Mai.

1851.

№ 18.

Der nationale Standpunkt in der schleswig-holsteinischen Sache.*)

(Schluß. S. Nr. 16.)

III. Auch die Zukunft der schleswig-holstein. Angelegenheit liegt in dem nationalen Elemente derselben. Oft hört man zwar die Ansicht: Man werde sich nicht daran kehren, daß das Herzogthum Schleswig von Deutschen bewohnt sei, sondern da keine der fünf Großmächte die Garantie für die, den Schleswigern 1460 gegebenen Versprechen, übernommen habe, so werde man sich auf die, heutiges Tages geltenden, großen diplomatischen Acte beziehen, und Deutschlands Grenze werde die Eider bleiben, Schleswig aber der dänischen Krone hingegeben werden. Aber selbst den Fall gesetzt, daß es so einträfe: wird der einmal angeschwollene Nationaleifer, wird der nationale Stolz sich je bei einer solchen Entscheidung der Sache beruhigen? Gewiß würde es dann über kurz oder lang zu neuen Reibungen kommen, und indeß würde das Selbstgefühl der Nation zu einer Kraft heran gewachsen, zugleich zu einer practischen Gewandtheit heran gebildet sein, daß dieselbe doch noch die Sache auf ihre Schultern nehmen und selbst zu Ende bringen würde. Denn diese schleswig-holstein. Angelegenheit ist deswegen eine so vortreffliche Gelegenheit für das deutsche Volk, sich seiner selbst politisch bewußt zu werden, weil sie eben nicht, wie jene Rheinufer-Angelegenheit der Großsprecherei und Empfinderei, so wie der phantastischen Vorstellung ein weites Feld bietet. Im Gegentheil ist sie eine solche, die einer-

seits stark mit Zeit verdünnt ist, wodurch es nöthig wird sich zusammenzuhalten, sich dauernd politisch zusammenzunehmen; die anderseits aber auch scharf verfolgt sein will, jeden Tag neue Chancen darbietet und — was die Hauptsache ist — in ihrer nationalen Beziehung keineswegs so auf flacher Hand liegt, vielmehr ein feineres, tieferes und zugleich ausgebildeteres, klareres Nationalgefühl in Anspruch nimmt. — Gewiß, es ist mit Zuversicht vorauszusagen, daß einst Schleswig, — dies deutsche Land, von Deutschen bewohnt, von einem deutschen Fürstenhause beherrscht, — auch zu Deutschland geschlagen werde. Wir werden von jetzt an den Gedanken nicht mehr zu ertragen im Stande sein, daß, Angesichts so mancher selbstbewußten, stolzen und freudigen Nationalität Europas, wir Deutsche freiwillig es zugeben sollten, daß eine fremde Nation uns beherrsche, indem sie sich Schleswig unterwirft! *) —

— So läßt es sich denn auch bezüglich der Zukunft der schleswig-holstein. Angelegenheit behaupten, daß sie rein und ausschließlich nationaler Natur sei, so wie, daß alle archivalische, juri-

*) Es ist denjenigen allerdings kein Vorwurf daraus zu machen, die es wünschen, die Sache möchte stiller und auf staatsrechtlich-diplomatischem Wege abgemacht werden. Aber sie sollten doch auch bedenken, daß es ja nur an dem Könige gelegen hatte, den Dänen energisch gegenüber zu treten, und namentlich auf den Algreen-Uffingschen Antrag zu antworten: Ihr verlegt nicht allein mich, in meiner Person als Herzog von Schleswig-Holstein, sondern auch die deutsche Nationalität, zu deren Vertretung ich eben so gut berufen bin, wie zu der der Dänen. Dann würden die Herzogthümer und ganz Deutschland ruhig und vertrauensvoll geblieben und die Möglichkeit (sagt in der That practisch ganz entschunden) vorhanden sein, die Sache in der Stille abzumachen.

*) Von dem für Schleswig-Holstein gefallenen Hauptmann v. Werderkop.